

doch nicht immer unter einheitlichen Gesichtspunkten redigiert worden sind. So gibt es Schwankungen bei der Einstufung der Dialekt- bzw. volkssprachlichen Wörter — es ist unklar, was für ein Maßstab hier angelegt wurde. Bei den Dialektwörtern wird nicht immer das Gebiet angegeben, in dem sie gebraucht werden; auch sonst geht es aus dem Wortartikel nicht immer hervor, ob ein Wort allgemein oder nur selten verwendet wird. Es ist ferner nicht ersichtlich, nach welchem Gesichtspunkt gewisse Fremdwörter aufgenommen, andere wiederum ausgeklammert worden sind — weder historische noch ideologische Motive lassen sich dafür erkennen.

Überhaupt scheint in diesem historisch-etymologischen Wörterbuch das historische Prinzip nicht genau präzisiert zu sein: Zwar wird die Entstehungszeit eines Wortes nach Möglichkeit genau angegeben, doch vermißt man bei veralteten Wörtern die (wenn auch nur ungefähre) Angabe des Zeitraums ihres Absterbens. Kann man sich bei manchen Wortartikeln einer kulturhistorischen Fundierung erfreuen, so fehlt diese bei anderen; der Mangel läßt sich vielleicht darauf zurückführen, daß bisher nur die slawischen und rumänischen Lehnwörter der ungarischen Sprache, bzw. ihre finnisch-ugrischen Stämme in zeitgemäßen Einzeldarstellungen bearbeitet worden sind, während andere Sammelwerke dieser Art (z. B. Lehnwörter aus den romanischen, germanischen und Turksprachen) noch ausstehen. Es wäre ferner zu wünschen, bei Maßen und Gewichten auch das Verhältnis zu den heute üblichen Systemen anzugeben; das bisher Versäumte könnte noch am Ende von Band 3 nachgeholt werden. Unbefriedigend ist die Behandlung der Komposita: zwar können die Bestandteile etymologisch bestimmt werden, doch bleibt man in Unkenntnis darüber, wann diese oder jene wichtige Zusammensetzung und auf welchem (kultur)historischen Grund entstanden sein könnte — lauter Mängel, die durch eine Überprüfung der Redaktionsprinzipien behoben werden und den Wert dieses monumentalen Werkes beträchtlich steigern könnten. Nicht zuletzt aber ist eine beschleunigte Veröffentlichung des restlichen Materials dringend zu wünschen.

Georg Heller, München

UNGARN IM MITTELALTER (895-1526)

RAMJOUÉ, FRITZ *Die Eigentumsverhältnisse an den drei Aachener Reichskleinodien.* Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag 1968. 184 S. DM 18,—.

Das Reichsevangeliar, die Stephansbursa und der sogenannte Säbel KARLS DES GROSSEN sind die drei Aachener Reichskleinodien, frühmittelalterliche Stücke, die bei der Krönung deutscher Könige und Kaiser verwendet worden sind. Jahrhundertlang im Aachener Münster aufbewahrt, und als sein Eigentum betrachtet, wurden die drei Reichskleinodien nach der französischen Revolution durch Gewaltakt dem Kapitel entnommen und werden seit 1801 in der Wiener Weltlichen Schatzkammer, zusammen mit den Nürnberger Reichskleinodien, aufbewahrt. Das Aachener Kapitel versucht seitdem vergebens ihre Rückgabe zu erreichen.

Die Auslieferung des sogenannten Säbels Karls des Großen hat auch Ungarn gefordert. Ost-europäischer (ungarischer?) Herkunft, wurde der Säbel durch ZOLTÁN TÓTH mit ATTILAS Schwert in Verbindung gebracht, und als solcher bei den Musealverhandlungen zwischen Österreich und Ungarn zur Diskussion gestellt.

RAMJOUÉ veröffentlicht in seiner Untersuchung der Geschichte der Aachener Reichskleinodien teilweise noch unbekannte Quellen und beweist durch sie, daß diese Teil des Aachener Münsterschatzes sind. Seine Studie könnte als Grundlage neuer Auslieferungsansprüche dienen.

Der Verf. untersucht erstens die Herkunft der Reichskleinodien. Sein Resultat ist negativ, die Herkunft bleibt unbestimmt. Es folgen die Analyse der Eigentumsverhältnisse bis 1798, dann die Entnahme der Aachener Stücke aus dem Kirchenschatz, schließlich die Aachener Reklamationen. Die sehr gut dokumentierte Studie schildert die Geschichte der Reichskleinodien von juristischem Standpunkt aus gesehen.

Sándor Kuthy, Bern

GROTHUSEN, KLAUS-DETLEV *Entstehung und Geschichte Zagrebs bis zum Ausgang des 14. Jahrhunderts*. Wiesbaden: Verlag Otto Harrassowitz 1967. 326 S. DM 48,—. = Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen. Reihe I. Gießener Abhandlungen zur Agrar- und Wirtschaftsforschung des europäischen Ostens 37.

Über die Geschichte der kroatischen Hauptstadt und zweitgrößten Stadt Jugoslawiens gab es bisher noch keine zusammenfassende Darstellung. Das erscheint um so verwunderlicher, als die Quellenlage für ein solches Unternehmen außergewöhnlich günstig ist, denn wohl über keine Stadt in Südosteuropa sind Quellen in solchem Umfang veröffentlicht worden, wie dies bei Zagreb der Fall ist. Die vorliegende Darstellung beruht vor allem auf den von J. TKALČIĆ herausgegebenen „*Monumenta historica Liberae regiae civitatis Zagrabrae*“. Der Verf. beginnt mit einem Überblick über das Städtewesen in Südosteuropa und über die stadtgeschichtliche Forschung in den jugoslawischen Unionsrepubliken sowie in Ungarn. Hierbei fällt auf, daß es eine Fülle von Einzeluntersuchungen gibt, zusammenfassende Darstellungen aber äußerst selten sind.

Die Entwicklung Zagrebs erfolgte in drei, zu verschiedenen Zeiten gegründeten, territorialen Einheiten: der Bischofsstadt, der Freien königlichen Stadt auf dem *Grič* und der Kapitelstadt. GROTHUSEN beschäftigt sich vor allem mit der Geschichte der Freien königlichen Stadt, berücksichtigt dabei naturgemäß aber auch die beiden geistlichen Bezirke. Die Anfänge der Siedlung im Zagreber Raum gehen weit über die Anfänge der ungarischen Herrschaft in römische und vorrömische Zeit zurück. Der Verf. meint, Zagreb müsse zwar nicht eine kontinuierliche Weiterentwicklung der römischen Siedlung Andautonia sein, habe aber sicher deren Funktionen in wirtschaftlicher und militärischer Hinsicht übernommen. In den folgenden Jahrhunderten bis zum Beginn der ungarischen Herrschaft bleibt der Raum Zagreb am Rande des historischen Geschehens. Das ändert sich erst mit der Gründung des Bistums Zagreb, die wahrscheinlich in den Jahren zwischen 1091 und 1095 erfolgte, deren genaues Datum sich bisher aber nicht ermitteln ließ. Die Gründe für die Bistumsgründung waren eindeutig politischer Natur — um in dem eben erst zu Ungarn gekommenen kroatischen Gebiet eine kirchenpolitische Stütze zu haben. Einen besonderen Abschnitt widmet der Verf. der verfassungsrechtlichen Sonderstellung Slawoniens im ungarischen Herrschaftsverband und dem slawonischen Städtewesen, das durch BÉLA IV. entscheidenden Auftrieb erfuhr. Von ihm wurde 1242 auch die Freie königliche Stadt „in monte Grech“ begründet und mit bedeutenden Privilegien versehen, die nicht nur im slawonischen, sondern im gesamten ungarischen Städtewesen der Zeit einen einmaligen Platz einnehmen — so erhielt die Stadt auf dem *Grič* als erste Stadt Ungarns das „*Jus statuendi*“. Eingehend beschäftigt sich GROTHUSEN mit der Etymologie des Wortes *grech* oder *grič*, das sich seiner Meinung nach von *gradec* ableitet, was eine schon vorhandene kroatische Burganlage wahrscheinlich macht — eine These, die durch die Archäologie bisher aber noch nicht bestätigt werden konnte.

Den Hauptteil des Buches nimmt die Darstellung der Rechtsstellung, der Organisation der städtischen Behörden und des Gerichtswesens, der Topographie und der Baulichkeiten sowie der nationalen und berufsmäßigen Struktur der Stadtbevölkerung ein. Letztere ist besonders deshalb von Interesse, weil sie die rechtlich völlig gleichberechtigte Stellung der vier in der Stadt vertretenen Volksgruppen (Slawen, Deutsche, Ungarn und Lateiner) zeigt, während für die meisten anderen Städte Ungarns die Vorherrschaft eines Bevölkerungsanteils charakteristisch ist. Der Verf. stellt überzeugend dar, daß zumindest seit der Mitte des 14. Jahrhunderts die Slawen den zahlenmäßig größten Anteil an der Stadtbevölkerung hatten. Im Gegensatz zu vielen kroatischen Autoren kann GROTHUSEN nachweisen, daß das Verhältnis der Stadt zu den ungarischen Königen ein ausgesprochen gutes war, was von den Beziehungen der Freien königlichen Stadt zu den Bischöfen und zum Domkapitel von Zagreb nicht gesagt werden kann. Hier kam es vielmehr zu einer Gegnerschaft, die alle Bereiche des öffentlichen Lebens erfaßte. — Das Schlußkapitel ist der Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Stadt gewidmet: Zagreb war ein wichtiger Knotenpunkt zwischen den Handelsstraßen, die von Dalmatien an die Donau und von den Alpen nach Slawonien führten. Es war der Fernhandel, der neben dem Handwerk und

der Landwirtschaft den Haupterwerb der Bürger bildete. — Im Anhang finden sich Drucktext und Faksimile der Goldenen Bulle BÉLAS IV. von 1242 sowie das Privileg desselben für Zagreb vom Jahre 1266.

GROTHUSEN hat mit seiner Darstellung der Frühzeit Zagrebs, die sicher für einige Zeit das Standardwerk auf diesem Gebiet bleiben wird, einen wertvollen Beitrag zur Zagreber Stadtgeschichte geliefert; darüber hinaus ist seine Arbeit aber auch für die Geschichte des Städtewesens in Ungarn und in Südosteuropa überhaupt von größter Bedeutung.

Peter Bartl, München

KOSTREŇČIĆ, MARKO, *Die Struktur des kroatischen Rechtes in der feudalen Gesellschaftsordnung*, in: Studien zur Geschichte Osteuropas. 3. Teil. Gedenkbund für Heinrich Felix Schmid. Graz-Köln 1966, S. 48—59 = Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas 5.

K. gibt einen Überblick über die territoriale und soziale Verfassung Kroatiens im 12. und 13. Jahrhundert. Kroatien hatte seit den *Pacta conventa* vom Jahre 1102 dasselbe feudale System wie Ungarn mit dem ungarisch-kroatischen König als Träger. K. nennt dieses System eine Abart des westeuropäischen Feudalismus, das „ungarisch-kroatische Donationalsystem“. Das Wort „Lehen“ verwendet K. nicht. Gut herausgearbeitet ist als Merkmal des Feudalismus der allseitige Partikularismus des mittelalterlichen Kroatiens. Dabei erscheint jedoch die Bezeichnung „vertikaler Partikularismus“ für die einzelnen Gebietsteile und „horizontaler Partikularismus“ für die einzelnen Gesellschaftsschichten nicht sehr glücklich. Man könnte beide Epitheta auch vertauschen. Die Verwendung von Worten im übertragenen Sinn ist immer recht ungenau, und es wäre einfacher und konkreter gewesen, etwa von territorialem und sozialem Partikularismus zu sprechen. K. kommt (S. 51) selbst durcheinander, wenn er die gesellschaftliche Gliederung nunmehr als vertikal bezeichnet. Bei der Darstellung der gesellschaftlichen Gliederung wird anschaulich herausgehoben, daß jede Gesellschaftsschicht (Adel, Bauern, Stadtbürger) über alle territorialen Gliederungen hinweg nach ihrem eigenen Recht lebte. K. verwendet hier — auch nicht sehr glücklich — den Begriff „Verhaltensnormen“. Dieser Begriff ist viel zu weit und erinnert darüber hinaus irritierend an die psychologische Verhaltensforschung. Mißverständnisse sind bei K. jedoch nicht möglich, da er auch durchaus von Adelsrecht, Stadtrecht u. ä. spricht. Kern des Adelsrechts, kodifiziert erst zu Anfang des 16. Jahrhunderts durch STEPHAN VERBÖCZY in seinem „Opus Tripartitum“, bildete das Eigentum an Grund und Boden, die Unverletzlichkeit des Adligen und seines Besitzes, die Freiheit von Lasten außer dem Kriegsdienst, das Widerspruchs- und Widerstandsrecht gegenüber dem König. Dem Adel als herrschende Klasse werden die Bauern als beherrschte Klasse gegenübergestellt. Gegen diese Ausdrucksweise ist nichts einzuwenden, denn sie entspricht den historischen Tatsachen. Die Bauern (hörige und freie) lebten, abweichend vom Adel, nicht in individuellen Familien römischen Typs, sondern nach der Gentilverfassung in Großfamilien (*zadruga*). Bei ihnen galt nicht das Prinzip des römischen individuellen Eigentumsrechts, sondern das des primitiven Gemeineigentums. Gut gelungen ist schließlich die Darstellung der Städte und der in ihnen lebenden Kaufleute und Handwerker, wobei die unterschiedliche Entstehung der dalmatinischen Städte aus alten römischen Gründungen und der slawonischen Städte aus Burg-Suburbien sowie die Ausbildung des Statutenwesens geschildert werden. Die handeltreibenden Städter erhielten als Folge des Zustroms fremder Kaufleute (*hospites*) weitgehende Autonomie und die Gemeinde in ihrer Gesamtheit hatte adeligen Statuts (*quasi una persona nobilis*). Insgesamt geht K. von einem Feudalismus-Begriff aus, der wohl noch die größte Praktikabilität besitzt: Feudalismus ist nicht nur vom Gegensatz des grundbesitzenden und herrschenden Adels zu den grundhörigen beherrschten Bauern geprägt, sondern es gehört dazu die weitestgehende Freiheit des Adels von eigener Gewaltunterworfenheit und die Ausübung von Hoheitsrechten durch den Adel (Komitatsverwaltung!). Gerade hierin liegt ein bedeutender Unterschied etwa zu Rußland, wo der Adel zwar die Bauern in Abhängigkeit brachte, jedoch sich selbst nicht aus der Gewalt des Herrschers zu lösen vermochte.

Victor Glötzner, München

MÁLYUSZ, ELEMÉR, *Die Eigenkirche in Ungarn*, in: Studien zur Geschichte Osteuropas. 3. Teil. Gedenkband für Heinrich Felix Schmid. Graz-Köln 1966, S. 76–95 = Wiener Archiv für Geschichte des Slawentums und Osteuropas 5.

M. weist in diesem Aufsatz nach, daß im mittelalterlichen Ungarn des 12. und 13. Jahrhunderts die grundherrliche Eigenkirche eine allgemeine Erscheinung gewesen ist. Nur in der Frühzeit des christlichen Königreiches Ungarn, etwa bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts, gab es als Folge der Territorialstaatsordnung, des Übergewichtes der Fürstenmacht und des Fehlens privaten Grundeigentums eine starke bischöfliche Kirche. Die Niederkirchen waren, als Genossenschaftskirchen errichtet, voll der bischöflichen Gewalt unterstellt, die auch die Auswahl der Priester umfaßte. Diese Ordnung erfuhr eine schnelle Wandlung, die M. auf die Ausbildung privaten Grundbesitzes zurückführt. Der landbesitzende Adel übernahm die Rolle der Genossenschaften in der Kirchenorganisation und gestaltete die ehemals bischöflichen Kirchen in Eigenkirchen um. Das bischöfliche Regiment wurde zurückgedrängt. Die Kirche gehörte dem Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem sie stand. Der Eigentümer konnte über sie als *pars fundi* verfügen. Er setzte auch die Priester ein, die er häufig aus seinen untertänigen Leuten bestellte. — Dieses Bild entspricht in seinen Grundzügen dem der früheren fränkischen Eigenkirche. Während aber diese germanisches Recht in die römische Kirche einbrachte und an die heidnischen Heiligtümer anknüpfte, die germanische Grundherren auf ihrem Boden errichteten, läßt sich eine solche Kontinuität in Ungarn nicht nachweisen. M. schlägt vor, die frühen kleinen Genossenschaftskirchen als Nachfolger der Sippen-Feuerstellen und der Sippenaltäre der heidnischen Magyaren anzusehen, wobei ihm jedoch nur die Analogie zu germanischen und slawischen Verhältnissen zur Seite steht.

Victor Glötzner, München

DEÉR, JOSEF, *Die heilige Krone Ungarns*. Hermann Böhlau Nachf. Wien 1966. Quart. 306 S., 397 Abb. auf CXXXIX Tafeln = Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-Historische Klasse. Denkschriften 91.

Dem vorliegenden Werk des Berner Ordinarius für mittelalterliche Geschichte, JOSEF DEÉR, kommt in dreifacher Hinsicht außerordentliche Bedeutung zu. Der ansehnliche Umfang allein würde es nicht über seine zahlreichen Vorgänger erheben, mit genügend Fleiß und Zeit hat schon mancher einen Wälzer geschrieben. In diesem Falle bestimmen aber die Ergebnisse, die Methode und schließlich der Mut, d. h. die den politischen Bereich berührende Konsequenz des wahrheitssuchenden Gelehrten den Wert des Werkes.

Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen: Die sog. *corona graeca*, d. h. der aus Reif, Aufsätzen und Pendilien bestehende untere Teil der ungarischen Königskrone, wurde im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts in Ungarn angefertigt als eine Frauenkrone byzantinischen Typs. Ihre Emailbilder, welche die byzantinische Herrschaftsidee veranschaulichen, sind in der kaiserlichen Hofwerkstatt zwischen 1074 und 1077 entstanden. Es kann nicht mehr festgestellt werden, was für einen Gegenstand sie ursprünglich schmückten. Alles spricht dafür, daß König BÉLA III., in Byzanz erzogen und mit dem östlichen Kaisertum zeitlebens innerlich verbunden, diese byzantinisierende Frauenkrone für seine aus Konstantinopel mitgebrachte erste Frau hat anfertigen lassen.

Die sog. *corona latina*, d. h. der aus den sich kreuzenden Bügeln bestehende Oberteil, stammt aus dem ersten Viertel oder Drittel des 13. Jahrhunderts und wird ursprünglich als Schmuck irgendeines flachen Gegenstandes (Buchdeckel, Reliquiar o. ä.) gedient haben. Es gelang DEÉR in erstaunlicher Kleinarbeit sowohl den Stil als auch die Technik dieses scheinbar völlig isolierten Werkes in den Entwicklungsgang der europäischen Goldschmiedekunst einzupassen. A. BOECKLER kam mehr oder weniger instinktmäßig zu dem Schluß, daß eine derartige Mischung westlicher und östlicher byzantinischer und islamischer Elemente auf Ungarn hinweist. Diese Vermutung wird von DEÉR systematisch bewiesen und präzisiert. Während der

Verf. die Beziehungen der Bügel zu den wenigen aber bedeutenden ungarischen Goldschmiedearbeiten des späten 12. und frühen 13. Jahrhunderts nachweisen konnte, werden die Zusammenhänge mit der Monumentalkunst wegen fehlender Vorarbeiten noch zu erforschen sein.

Wie aus dem letzten, historischen Kapitel hervorgeht, wurde die byzantinisierende Frauenkrone aller Wahrscheinlichkeit nach 1270 zu einer Bügelkrone umgestaltet, wobei die mit den Apostelbildern geschmückten Streifen verstümmelt und ihre bei der Biegung erfolgten Brüche in Eile notdürftig repariert worden sind. Den Anlaß zu dieser Umgestaltung gab wohl der Umstand, daß die von dem besonderen Nimbus der Stephanstradition geheiligte alte Krone, die schon im 12. Jahrhundert quellenmäßig belegt ist, durch ANNA, Herzogin von Mačva, nach dem Tode ihres Vaters, König BÉLA IV., zusammen mit einem beträchtlichen Teil des ungarischen Kronschatzes nach Böhmen gebracht worden war und dort für immer verlorengegangen zu sein scheint. König STEPHAN V. ließ daher für seine zweite Krönung im Mai 1270 eine Ersatzkrone anfertigen. Das war rechtlich unbedenklich, da die Legitimität des Herrschers über jedem Zweifel stand. Als aber die Krönung mit eben der Krone des HL. STEPHAN zur unabdingbaren Voraussetzung der legitimen Thronbesteigung wurde, war die wohl nie publik gewordene Ersetzung des verlorenen Herrschaftszeichens auch in den höfischen Kreisen längst in Vergessenheit geraten.

Wie kam der Verf. zu diesen Feststellungen, die den althergebrachten Vorstellungen von der „Stephanskrone“ so schroff widersprechen? Zunächst sei bemerkt, daß die kunstarchäologischen Ergebnisse den engeren Kreis der Spezialisten kaum überraschen können, hat doch DEÉR aus zahlreichen teils älteren, teils neueren Erkenntnissen die letzten logischen Schlüsse gezogen. Wichtige Vorarbeiten in dieser Richtung haben nicht nur Ausländer wie der Amerikaner Kelleher und der Deutsche Boeckler geleistet, sondern auch Ungarn wie z. B. GY. MORAVCSIK und M. v. BÁRÁNY-OBERSCHALL. DEÉR'S Methode auf dem kunstgeschichtlichen Gebiet bestand in der kritischen Auseinandersetzung mit allen ernst zu nehmenden Ansichten, um alles, was sich nicht als völlig stich- und hiebfest erwies, zu eliminieren, den besten Weg aber konsequent zu verfolgen.

Ganz auf sich gestellt war er im letzten, streng historischen Kapitel, wo es galt, die Zeit und die Umstände der Zusammenfügung der beiden Teile, der *corona graeca* und *latina*, zu bestimmen. Hatte Deér in den vorausgehenden Abschnitten alle vorgeschlagenen und plausiblen kunstgeschichtlichen Einordnungsversuche in umfassenden Untersuchungen an ihrer Haltbarkeit geprüft, so legt er hier als ein Meisterstück der Quellenauswertung die Geschichte der ungarischen Königsinsignien, auch der verlorenen, im Rahmen der europäischen Entwicklung der Herrschaftsvorstellungen vor.

DEÉR wurde in den dreißiger und früher vierziger Jahren durch die internationale Diskussion über die Entstehung des ungarischen Königtums an das Problem der „Stephanskrone“ herangeführt. Damals faßte er es als Historiker an, das einzigartige Rätsel des Objektes selbst hat ihn aber so fasziniert, daß der Historiker in jahrelanger Arbeit sich zu einem hervorragenden Kenner früh- und hochmittelalterlicher Goldschmiedekunst und insbesondere von Herrschaftszeichen ausbildete.

Es würde zu weit führen, hier auf Einzelheiten seiner kunstgeschichtlichen Beweisführungen einzugehen. Rez. verweist auf seine ausführlichen Besprechungen in „Das Münster“ 20, 1967/6., und „Byzantinische Zeitschrift“ 61, 1968, 362–64. Es scheint jedenfalls festzustehen, daß DEÉR das gesamte erreichbare kunstarchäologische und historische Quellenmaterial ausgewertet hat. Wesentlich Neues ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten, vielmehr wird ein jeder, der über die ungarische Königskrone sprechen oder schreiben will, DEÉR'S Buch durcharbeiten müssen.

Thomas von Bogyay, München